

**13.06.03**

FJ

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend**

---

### **Achte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen**

#### **A Problem**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium der Finanzen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes maßgeblichen Beträgen besteht.

#### **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand: - Keine -
2. Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen. Sie werden auf unter 8000 Euro geschätzt, die von den Ländern getragen werden.

**E Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind in den neuen Bundesländern auf Grund der Verordnung nicht zu erwarten. Da die Kosten von den Ländern getragen werden, belasten sie Beitragszahler zur Sozialversicherung nicht.

13.06.03

FJ

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

---

**Achte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7  
Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschafts-  
abbrüchen in besonderen Fällen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 12. Juni 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

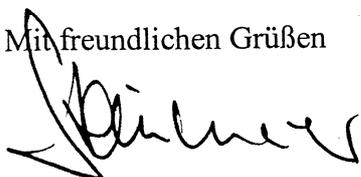
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend zu erlassende

Achte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des  
Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in  
besonderen Fällen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen





**Achte Verordnung**  
**zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes**  
**zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen**

Vom

2003

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050,1054) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wird die Höhe der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zum 1. Juli 2003 neu festgesetzt:

1. Die Einkommensgrenze nach § 7 Abs. 1 beträgt 912 Euro.
2. Der Zuschlag für Kinder nach § 7 Abs. 1 beträgt 225 Euro.
3. Bei den Kosten der Unterkunft nach § 7 Abs. 1 wird ein 243 Euro übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von 282 Euro berücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Siebte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3080) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2003

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Renate Schmidt

Begründung**I. Allgemeines**

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen setzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

**II. Zur Neufestsetzung im einzelnen**

1. Seit dem **1. Juli 2002** gelten in den alten Bundesländern nach § 1 Abs. 2 und im Beitrittsgebiet nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei

	Einkommensgrenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unterkunft, der überschritten sein muss (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
Alte Bundesländer (§ 1 Abs. 2)	951,00 Euro	225,00 Euro	279,00 Euro	279,00 Euro
Beitrittsgebiet (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1)	898,00 Euro	221,00 Euro	239,00 Euro	279,00 Euro

2. Die für die **alten** Bundesländer maßgebenden Beträge nach § 1 Abs. 2 erhöhen sich aufgrund der Regelung in § 6 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zum 1. Juli 2003 um 1,04 v.H.. Gem. Art. 8 des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Zehntes Euro-Einführungsgesetz) ist ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag auf- bzw. abzurunden.

Daraus errechnen sich für diese Länder folgende ab dem **1. Juli 2003** geltende Beträge:

Einkommensgrenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unterkunft, der überschritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
<b>961,00 Euro</b>	<b>227,00 Euro</b>	<b>282,00 Euro</b>	<b>282,00 Euro</b>

3. Die Erhöhung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen hat **unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet zu erfolgen.

Seit der Herstellung der Deutschen Einheit ist im Beitrittsgebiet eine allmähliche Angleichung des Einkommensniveaus an das Niveau der alten Bundesländer in Gang gekommen. An dieser Entwicklung, die sich hinsichtlich der verschiedenen Einkommenssparten in unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen vollzieht, hat sich die Neufestsetzung für das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu orientieren.

Aufgrund der aktuellen Jahresprojektion der Bundesregierung für 2002 und 2003 des Anstieges der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsentwicklung je Beschäftigten ist es unter Berücksichtigung des obersten Ziels der Verordnung – sukzessive Anpassung der Beträge an das Niveau in den alten Bundesländern – vertretbar, eine Anhebung in Höhe von **1,6 v.H.** zu vollziehen.

Es ergeben sich deshalb folgende Beträge gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum  
1. Juli 2003:

Einkommens- grenze (§ 1 Abs. 2 S. 1)	Erhöhungsbetrag für jedes zu berück- sichtigende Kind (§ 1 Abs. 2 S. 2)	Betrag für die Kosten der Unter- kunft, der über- schritten sein muß (§ 1 Abs. 2 S. 3)	Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3)
912,00 Euro	225,00 Euro	243,00 Euro	282,00 Euro

Bei der Neufestsetzung des Höchstbetrages für die Erhöhung der Einkommensgrenzen um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft (§ 1 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1) ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung nur erfolgen kann, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht. Insofern ist die Höhe dieses Betrages gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen begrenzt.

### III. Kosten

Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen. Die zu erwartenden Mehrkosten durch die Erhöhung der Beträge werden auf der Grundlage der statistischen Angaben für das Jahr 2002 und den Angaben der Länder zum derzeitigen Antragsaufkommen auf jährlich unter 8000 Euro geschätzt, die sich je zur Hälfte in den Jahren 2003 und 2004 auswirken. Es ist davon auszugehen, dass der weitaus größte Teil der potentiellen Antragstellerinnen auch schon nach den derzeit gültigen Einkommensgrenzen leistungsberechtigt ist, so dass der Kreis der zusätzlich Leistungsberechtigten sehr gering ist.

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind in den neuen Bundesländern auf Grund der Verordnung nicht zu erwarten. Da die Kosten von den Ländern getragen werden, belasten sie Beitragszahler zur Sozialversicherung nicht.